

# **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

## **Plansätze mit Begründung**

**Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft sowie  
Änderungen in den Kapiteln  
3.1.1 Regionale Grünzüge und  
3.1.2 Grünzäsuren**

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG  
(Stand Juni 2018)**



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**

---

# Inhaltsübersicht

Seite

## Plansätze

3.1.1 Regionale Grünzüge ( <i>Änderungen</i> ) .....	3
3.1.2 Grünzäsuren ( <i>Änderungen</i> ) .....	5
4.3 Abfallwirtschaft.....	6

## Begründung

Begründung zu PS 3.1.1 ( <i>Ergänzung</i> ) .....	B 1
Begründung zu PS 3.1.2 ( <i>Ergänzung</i> ) .....	B 4
Kapitel 4.3 Abfallwirtschaft .....	B 5

### 3.1.1 Regionale Grünzüge (*Änderungen kursiv und rot*)

- (1) Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen.
- (2) Z Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
  - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
  - freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung,
  - kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
  - mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
  - *Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), die sich in der Trägerschaft der Landkreise bzw. delegiert in der Trägerschaft der Gemeinden befinden, sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen.*
- (3) Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und
- es sich nicht um Waldflächen handelt,
  - es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt,
  - es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt,
  - nach Beendigung dieser Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.

*In Regionalen Grünzügen ist bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung abweichend von Satz 1 eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 unbeachtlich.*

Die Vorrangflächen Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

- (4) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- (5) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.
- (6) Z In den Regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.
- (7) G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.
- (8) Z Bei Deponien, die in Regionalen Grünzügen gemäß Plansatz 4.3.1 Absatz 1 als Vorranggebiete festgelegt sind oder gemäß Absatz 2 ausnahmsweise erweitert wurden, ist nach Beendigung des Deponiebetriebs das Entstehen neuer Siedlungsansätze unzulässig. Ihre Flächen sind nach Beendigung des Deponiebetriebs zu rekultivieren bzw. ggf. zu renaturieren.*

### 3.1.2 Grünstreifen (*Änderungen kursiv und rot*)

- (1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die landschaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünstreifen (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünstreifen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehender temporären Betriebsanlagen *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* ausgeschlossen.

(...)

## **4.3 Abfallwirtschaft**

### **4.3.0 Allgemeine Grundsätze**

- (1) G Der nachhaltige Umgang mit Abfällen soll grundsätzlich entsprechend der Rangfolge
- Vermeidung,
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung (Wiederverwendung als Produkt),
  - Recycling (stoffliche Wiederverwendung),
  - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
  - Beseitigung (Entsorgung)
- erfolgen.
- (2) G Bei großen raumbedeutsamen Vorhaben sollen frühzeitig die Vermeidung, nachhaltige Verwertung und Beseitigung von anfallendem Bodenaushub und Bauabfällen geplant und sichergestellt werden. Dazu sollen erforderlichenfalls Abfallentsorgungs- und Bodenverwendungskonzepte erstellt werden.
- (3) G Bei der Siedlungsentwicklung soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen sichergestellt werden.
- (4) G Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll einer landschaftsgerechten Verwertung Vorrang vor der Beseitigung auf Deponien eingeräumt werden.
- (5) G Die Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen einschließlich des Biotopverbunds führen.
- (6) N Die Standorte bestehender Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0 sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

### **4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall**

- (1) Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb einer Deponie für mineralische Abfälle nicht vereinbar sind. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Sasbach (Standort „Burggrün“) ist regionalplanerisch ausschließlich für die Deponierung von nicht verunreinigtem Bodenaushub (Deponieklasse „-0,5“) vorgesehen. Das Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall auf Gemeindegebiet Eschbach (Standort „Weinstetter Hof“) dient regionalplanerisch der Verwirklichung einer Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und für gering belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse 0).

### **Begründung zu PS 3.1.1 (*Ergänzung kursiv und rot*)**

(...) Die Regionalen Grünzüge überlagern regelmäßig die kleinräumiger abgegrenzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Darüber hinaus überlagern die Regionalen Grünzüge regelmäßig Abbau- oder Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen *sowie Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall*.

(...) Darüber hinaus wird durch PS 3.1.1 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen *sowie die Anlage von Deponien*, die in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führen, innerhalb der Regionalen Grünzüge auf die im Regionalplan hierfür gebiets-scharf festgelegten Vorranggebiete beschränkt.

(...) Im Einzelfall sind bestimmte Vorhaben in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein besonderes sachliches Erfordernis für seine Realisierung besteht, dabei keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Grünzugskulisse vorhanden sind und im Falle einer Realisierung die Funktionsfähigkeit des Grünzugs gewährleistet bleibt. Hierbei kommt der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen eines großräumigen Freiraumverbunds sowie dem regionalen und überregionalen Biotopverbund gemäß Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans eine besondere Bedeutung zu.

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Ebenfalls im Einzelfall ausnahmsweise in den Regionalen Grünzügen zulässig sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die allenfalls in untergeordnetem Maß durch Gebäude und Anlagen des ruhenden Verkehrs geprägt sind.

Darüber hinaus erstreckt sich die Ausnahmeregelung auch auf kleinräumige Erweiterungen von aktuell betriebenen Rohstoffabbaustätten. Bei der Beurteilung der Kleinräumigkeit ist neben der absoluten Flächengröße das Verhältnis der bestehenden Abbaufäche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Plans zum Umfang der beantragten Vergrößerung inklusive ggf. vorangegangener Erweiterungen seit Inkrafttreten dieses Plans heranzuziehen. Kleinräumige Erweiterungen von Rohstoffabbaustätten bleiben in ihrer räumlichen und zeitlichen Dimensionierung in der Regel erkennbar unterhalb der Größe üblicher regionalplanerischer Festlegungen von Abbaugebieten. *Schließlich Zudem* werden durch die Ausnahmeregelung auch die mit dem Rohstoffabbau unmittelbar in Verbindung stehenden Betriebsanlagen während der aktiven Phase der Rohstoffgewinnung erfasst, die nach der Beendigung des Abbaubetriebs wieder zurückgebaut werden. Diese sollen nach PS 3.5.1 künftig im Regelfall außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Abbau- und Sicherungsgebiete angeordnet werden. Über mögliche Folgenutzungen nach Beendigung des regionalplanerisch zulässigen

Rohstoffabbau (s. o.) ist im Einzelfall anhand konkreter Entwicklungskonzepte der kommunalen Planungsträger zu entscheiden. *Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung auch Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, die in Trägerschaft der Landkreise bzw. aufgrund von Delegation in Trägerschaft von Gemeinden sind. Diese Ausnahme soll einer geordneten raumverträglichen Beseitigung dienen und soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Erfüllung ihres im öffentlichen Interesse liegenden Entsorgungsauftrags unterstützen. Die Ausnahmeregelung umfasst nicht nur Erweiterungen in der Fläche, sondern auch in der Höhe.*

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus erneuerbarer Energieträger ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Diese vorrangig auf baulichen Anlagen bzw. in vorbelasteten Bereichen des sonstigen Freiraums wie Konversionsflächen und Deponien zu konzentrierenden Anlagen (siehe PS 4.2.2) können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Gebiete mit hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds für waldbewohnende Arten handelt. Entwicklungsflächen für den Biotopverbund von Offenlandlebensräumen stehen demgegenüber in keinem generellen Konflikt zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung. Diese Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihre landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung darf dabei die in diesem Raum durch das Siedlungsflächenwachstum sowie den Rohstoffabbau schon bestehenden starken Nutzungskonflikte nicht noch zusätzlich verstärken. Darüber hinaus wird in der Plansatzregelung auch klargestellt, dass nach Beendigung einer ausnahmsweise im Regionalen Grünzug zugelassenen Photovoltaiknutzung eine anderweitige Besiedlung des Freiraumbereichs raumordnerisch unzulässig bleibt. Hierdurch wird für die Plananwendung verdeutlicht, dass durch eine temporäre Nutzung des Freiraums zum Zwecke der Erzeugung regenerativer Solarenergie keine darüber hinausgehende dauerhafte Besiedlung präjudiziert wird und der Erhalt der Freiraumfunktionen dauerhaft gewahrt bleibt. *Wegen der regelmäßig fehlenden besonderen Bedeutung von Deponien für Landwirtschaft und Agrarstruktur wird für sie klargestellt, dass eine etwaige Einstufung als Vorrangflur Stufe 1 für die Ausnahmeregelung unbeachtlich ist.* Durch die Ausnahmeregelung werden knapp ein Viertel der Grünzugskulisse (rd. 170 km<sup>2</sup>) für eine Photovoltaiknutzung geöffnet. Zusammen mit weiteren Flächen außerhalb der Grünzugskulisse stehen damit in der Region Südlicher Oberrhein ca. 700 km<sup>2</sup> für eine raumverträgliche Freiflächen-Photovoltaiknutzung aus raumordnerischer Sicht zur Verfügung. Hiervon befinden sich rd. 25 km<sup>2</sup> innerhalb eines 110 m breiten Korridors längs von Bundesautobahnen und Schienenstrecken, für die nach den derzeit geltenden Regelungen in § 51 Abs. 1 EEG eine erhöhte Einspeisevergütung gewährt wird.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 4 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als



Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

(...)

*Der Betrieb einer Deponie ist eine typischerweise auf den Außenbereich beschränkte temporäre Raumnutzung. Damit die besonderen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzugs nach Beendigung des Deponiebetriebs erhalten und wiederentwickelt werden können, sind die Deponieflächen zu rekultivieren oder zu renaturieren. Darüber hinaus wird eine bauliche Prägung durch das Entstehen dauerhafter Siedlungsansätze ausgeschlossen.*

**Begründung zu PS 3.1.2 (*Ergänzung kursiv und rot*)**

(...)

Darüber hinaus wird durch PS 3.1.2 Abs. 1 der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt, *und die Neuerrichtung oder Erweiterung von Deponien* in Grünzäsuren ausgeschlossen.

(...)

### **4.3 Abfallwirtschaft**

#### **Begründung zu 4.3.0 Allgemeine Grundsätze**

Im Sinne der sog. "Abfallhierarchie" muss die Vermeidung von Abfällen, ihre Wiederverwendung (als Produkt oder stofflich) oder ihre sinnvolle Verwertung grundsätzlich Priorität haben vor einer Beseitigung (Ablagerung). Eine Wiederverwendung schont einerseits primäre Ressourcen und spart andererseits wertvolles Deponievolumen samt der mit einer Deponierung ggf. einhergehenden negativen Umweltauswirkungen. Für nicht vermeidbare, nicht verwertbare und schadstoffhaltige Abfälle ist eine Deponierung nach wie vor ein erforderliches Mittel, ohne das eine Kreislaufwirtschaft, in der hohe Anforderungen an die ins System zurückgeführten Stoffe gestellt werden, nicht funktioniert.

Insbesondere bei großen raumbedeutsamen Vorhaben wie dem Aus- und Neubau der Rheintalbahn oder dem Ausbau der Bundesautobahn A 5 geht es um erhebliche Massen, die bewegt und ggf. deponiert werden müssen. Deshalb soll eine frühzeitige und konzeptionelle Berücksichtigung von Bodenaushub und Bauabfällen im Planungsprozess dazu beitragen, ihre Deponierung im Sinne der Abfallhierarchie nur als letzte Möglichkeit zu wählen. Um geeignete Verwendungsmöglichkeiten (z. B. zur Verbesserung landwirtschaftlicher Böden oder zur Kultivierung von Deponien) zu finden, soll die Bestimmung anfallender Massen und relevanter Bodeneigenschaften frühzeitig erfolgen. Verfügbare Kartengrundlagen zu potenziellen Auftragsflächen zur Bodenverbesserung mit humosem Bodenmaterial oder zur Eignung von Böden für Auftrag oder Rekultivierung sollten genutzt werden.

Im Rahmen der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten soll der Anfall an Bodenaushub minimiert werden und die Verwertung möglichst vor Ort erfolgen. Der Erdmassenausgleich soll durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen verbindlich verankert werden. Hierzu bieten sich insbesondere Festsetzungen zur Erdgeschossfußbodenhöhe oder zur Geländetopografie an.

Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll er im Sinne der in Absatz 1 genannten Handlungsreihenfolge bestmöglich genutzt werden, beispielsweise zur Rekultivierung von Rohstoffgewinnungsstellen. Die Ablagerung auf einer Deponie soll die letzte Option darstellen.

Bei der Erweiterung oder der Neuerrichtung von Deponien wird zumindest zeitweilig Freiraum beansprucht der verschiedene funktionale Wertigkeiten aufweisen kann. Insbesondere die Belange des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen (inklusive der regionalen Biotopverbundbeziehungen) sollen deshalb planerisch so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit existieren regionsweit 23 Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0, auf denen ausschließlich nicht belasteter Bodenaushub (DK „-0,5“) bzw. gering belasteter mineralischer Abfall (DK 0) abgelagert werden darf. Diese bestehenden Standorte sind

nachrichtlich in der Raumnutzungskarte übernommen. Von ihrer Darstellung geht keine rechtliche Wirkung aus, vielmehr dient sie der Planklarheit und -lesbarkeit.

### **Begründung zu 4.3.1 Vorranggebiete zur Deponierung von mineralischem Abfall**

Für die Landkreise als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger i.S. des § 6 LAbfG besteht die Pflicht, eine mindestens 10 jährige Entsorgungssicherheit für Abfälle zu gewährleisten. Durch die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegenen anfallenden Massen an zu deponierendem Erdaushub hat sich auch im Landkreis Emmendingen eine hohe Knappheit an Deponievolumen für unbelasteten Erdaushub entwickelt. Der Landkreis Emmendingen beabsichtigt daher, auf Gemarkung Sasbach im Gewann Burggrün, eine Deponie ausschließlich für nicht verunreinigen Bodenaushub zu errichten (Deponieklasse „-0,5“). Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche, die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern zudem Bereiche für Infrastruktureinrichtungen sowie die Möglichkeit, perspektivisch einen zweiten Abschnitt für eine zukünftige Erweiterung realisieren zu können.

Die Deponiekapazitäten für Baureststoffe in Südbadens einziger Deponie der Deponieklasse I in Merdingen gehen unmittelbar zur Neige. Der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt deshalb die Neuerrichtung einer kombinierten Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und gering belasteten Erdaushub (Deponieklasse 0) im Bereich Weinstetter Hof auf Gemeindegebiet Eschbachs. Das vor dem Hintergrund dieser Fachplanung festgelegte Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall umfasst dabei nicht nur jene Fläche die aktuell vom Landkreis als eigentlicher Ablagerungsbereich vorgesehen ist, sondern umfasst auch die Bereiche für Infrastruktureinrichtungen. Beide Standorte sind das Ergebnis jeweils kreisweiter Standortsuchläufe der Kreisverwaltungen für eine geeignete Fläche. Nach Einschätzung der jeweiligen Träger der Fachplanung stellen die anderen geprüften Flächen keine realisierbaren fachlich geeigneten Standortalternativen dar.

Im Umweltbericht werden für die beiden Standorte unterschiedliche Sensibilitäten und mögliche Umweltauswirkungen beschrieben. Die dort in der vertieften Prüfung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht überwiegen in der regionalplanerischen Letzt abwägung nicht das öffentliche Interesse an einer raumordnerisch insgesamt verträglichen mittel- bis langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle. Im Umweltbericht sind verschiedene fachbehördliche Maßgaben und Prüfungsvorbehalte in Bezug auf die Festlegung der Vorranggebiete dokumentiert, die auf zwingendem Fachrecht basieren. Insoweit steht die Letzt abwägung unter dem Vorbehalt der auf Vorhabenebene ausstehenden fachrechtlich erforderlichen Prüfungen und Maßgaben:

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der im Umweltbericht dargestellten Natura-2000-Gebiete ist ggf. auf Vorhabenebene bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungstandes zu prüfen. Die Vereinbarkeit einer Deponienutzung im Vorranggebiet am Standort „Burggrün“ bei Sasbach ist aufgrund der

sensiblen Lage in einem Wasserschutzgebiet Zone III entsprechend der von der Unteren Wasserbehörde auf Vorhabenebene näher zu konkretisierenden Vorgaben sicherzustellen. Laut zuständiger Unterer Wasserbehörde ist dazu insbesondere eine Formulierung konkreter Annahmekriterien für die Deponie und Einsatz einer permanenten Eingangskontrolle, Herstellung einer geologischen Barriere, ein dauerhaftes Grundwassermonitoring im unmittelbaren Abstrom der Deponie und im Vorfeld der Wasserversorgung, die Auffüllung der Deponie in Abschnitten mit einhergehender Profilierung und Rekultivierung des Standorts sowie das Erstellen eines Entwässerungskonzepts zu prüfen. Die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §§ 44f BNatSchG ist am Standort „Weinstetter Hof“ auf Vorhabenebene ggf. bezüglich des räumlich und inhaltlich konkretisierten Planungsstandes detailliert zu prüfen.